

Das Schulministerium hat die Regelungen für das Versetzungsverfahren zum 1. Februar 2012 und 1. August 2012 bekannt gegeben.

Als Fristen gelten:

## **15. Juli 2011**

Bis zum 15. Juli 2011 gestellte Anträge werden für das allgemeine Versetzungsverfahren zum 1. Februar 2012 und 1. August 2012 sowie für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung, die bis zum 31.05.2012 endet, geprüft und in die Koordinierungssitzung am 6. Oktober 2011 einbezogen.

## **15. Dezember 2011**

Bis zum 15. Dezember 2011 gestellte Anträge werden für das allgemeine Versetzungsverfahren zum 1. August 2012 sowie für Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung, die nach dem 31.05.2012 bis zum 30.11.2012 endet, geprüft und in die Koordinierungssitzung am 28. Februar 2012 einbezogen.

Die Anträge sind online unter [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de) zu stellen. Die Bewerbungsfrist wird gewahrt, wenn der ausgedruckte Online-Antrag innerhalb von sieben Kalendertagen nachgereicht wird (Posteingang bei der Schulleitung).

Die Antragstellung mit dem Papierbeleg LID 112 entfällt.

An dem Versetzungsverfahren können erstmals auch andere Beschäftigtengruppen teilnehmen, u.a.

- Diplomsporllehrerinnen und Diplomsporllehrer
- Lehrerinnen und Lehrer für herkunftssprachlichen Unterricht
- Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr sind wohnortnah und dort an einer unterversorgten Schule einzusetzen. Bei Rückkehr aus der Elternzeit wird die Mutterschutzfrist mit einbezogen.

Personen, die weniger als ein Jahr (einschließlich Mutterschutzfrist) beurlaubt wurden, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück. Das Stellen eines Rückkehrantrags ist nicht erforderlich.

Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag ist eine Freigabe zum Versetzungstermin nicht mehr erforderlich. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Anträge. Die Frist bezieht sich auf den Versetzungstermin, zu dem der Antrag erstmalig gestellt wurde. Wird nach einer Versetzung nochmals ein Versetzungsantrag gestellt, beginnt die Fünf-Jahres-Frist erneut.